

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
über Parkgebühren vom 18. 07. 1994**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßen-

verkehrsgesetzes vom 19. 12. 52 (Bundesgesetzblatt I, Seite 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 12. 93 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2378), und § 1 der Parkgebührenordnung des Landes Niedersachsen vom 29. 06. 81 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 145), geändert durch Verordnung vom 16. 07. 92 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 197), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung beschlossen:



Artikel I

§ 1 der Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Parkgebühren (Parkgebührenordnung vom 21. 06. 82, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. 06. 92, erhält folgende Fassung:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühr

Soweit das Parken auf den öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb der Stadt Oldenburg (Oldb) nur während der Laufzeit einer Parkuhr oder mit einem Parkschein eines Parkscheinautomatens zulässig ist, werden Parkgebühren nach Zonenbereichen wie folgt erhoben:

Zone I

Die Parkgebühr beträgt 1,00 DM je angefangene halbe Stunde.

Die Zone I umfaßt den Innenstadtbereich.

Als Innenstadtbereich gilt der Bereich innerhalb der im anliegenden Lageplan gekennzeichneten Umgrenzung. Der Lageplan (M 1 : 10 000) ist Bestandteil der Verordnung. Die Zone I wird von folgenden Straßen umschlossen: Peterstraße, Friedensplatz, Theaterwall, Roonstraße, Gartenstraße, Schloßwall, Elisabethstraße bis Mozartstraße, Richard-Wagner-Platz, Schubertstraße, Koppelstraße, Damm, Am Festungsgraben, Nikolausstraße, Huntestraße, Kaimauer Stadthafen (bis zur westlichen Grundstücksgrenze des Arbeitsamtes), Güterstraße, Bahnhofplatz, Bahnhofsvorplatz, Bundesbahnweg, Donnerschweer Straße, Pferdemarkt, Ziegelhofstraße, Brüderstraße bis Kastanienallee einschließlich Parkplatz Brüderstraße einschließlich dieser Straßen.

Zone II

Die Parkgebühr beträgt 0,50 DM je angefangene halbe Stunde.

Die Zone II umfaßt das gesamte Stadtgebiet außerhalb der Zone I.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 18. 07. 1994

Stadt Oldenburg (Oldb)

Holzapfel

Otter

Oberbürgermeister

Stadtdirektor

IV. Kreisangehörige Städte und Gemeinden

1. Landkreis Ammerland

2. Landkreis Aurich

3. Landkreis Grafschaft Bentheim

Gemeinde Wietmarschen

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Teipen“

Der Rat der Gemeinde Wietmarschen hat in seiner Sitzung am 17. 05. 1994 gemäß § 13 in Verbindung mit §

10 des Baugesetzbuches (BauGB) die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Teipen“ mit Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfaßt die Flurstücke 250/17 und 250/21 der Flur 12 der Gemarkung Lohne.

Durch diese Planänderung wird für die betroffenen Grundstücke eine Festsetzung getroffen, wonach nur eine Bebauung mit Doppelhäusern zulässig ist. Die bisherige Festsetzung „nur Einzelhäuser und Hausgruppen zulässig“ wird aufgehoben.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Teipen“ einschließlich Begründung kann im Rathaus im Ortsteil Lohne, Hauptstr. 31, 49835 Wietmarschen, Zimmer 9, während der Dienststunden, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Wietmarschen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Wietmarschen, 26. 07. 1994

Der Gemeindedirektor

Stadt Schüttorf

Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Schüttorf

Gemäß § 16 (1) des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. 07. 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit lfd. Nr. 4.9.7 der Anlage 2 zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19. 12. 1990 (Nieders. GVBl. S. 491) sowie in Verbindung mit § 57 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 06. 1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 09. 09. 1993 (Nieders. GVBl. S. 359), hat der Samtgemeindeausschuß folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Am 10. 09. 1994 dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Schüttorf anlässlich der Veranstaltung „Stadtfest Schüttorf“ bis 18.00 Uhr geöffnet sein.